

Haldensturz *m.* — 1.) der zum Aufschütten, Aufstürzen einer Halde erforderliche Raum: *Die Disposition der Stollenordnung von 1749. Art. 1., 3., nach welcher zur Entschädigung des Haldensturzes von Stölln der Grundkux nicht für statthaft erklärt, sondern baarer Abtrag für das eingenommene Terrain geboten wird. Freiesleben 99. Man berücksichtigt bei der Angabe [der Schachtpunkte]: . . . dass man einen guten Haldensturz habe. Bei den flachen Abdachungen des Tagegebirges ist aber auf sehr wenigen Punkten ein solcher vorzufinden, nur etwa an dem Rande einiger Schluchteinschnitte. Man hilft sich durch Aufsattelung der Schächte. Z. 1., B. 16. — 2.) die in den Halden aufgeschütteten Massen: Von den bis Schluss 1842 [in Oberschlesien] beliehenen Gallmei-Gruben waren 42 theils im vollen Betriebe, theils verwuschen und debitirten dieselben Haldensturz älterer Förderungen. Bergm. Taschenb. 1., 51. Ist ein Haldensturz Gegenstand einer Muthung, so muss der Beweis geliefert werden, die Halde sei auskuttenswürdig. Schneider §. 105.*

Halle *f.* — s. Halde, Anm. 1.

Halm *m.*, auch Zündhalm — ein Strohalm oder ein Stück Schilf mit Pulver gefüllt, als Zünder bei dem Anstecken der Bohrlöcher (s. Bohren und Schiessen): Achenbach 76. Z. 3., B. 162.

*Noch einmal zischt der Halm im purpurrothen Scheine
und dröhnend wirft der Schuss die Wände vom Gesteine.*

Bergm. Taschenb. 1., 32.

Haln *m.* — s. Halde, Anm. 1.

Hals *m.* — der runde Theil des Krummzapfens (s. d.), welcher im Bläuel liegt: Wenckenbach 64.

Halt *m.* — Gehalt der Erze an Metallen: H. 197.^{b.} 170.^{b.} *Fleissig trachten, dass durch reineres Scheiden der Halt der Erze mehr in die Enge gebracht wird. Sch. 1., 128.*

Halte *f.* — s. Halde, Anm. 1.

Halten *tr.* — 1.) Wasser, Berge: dieselben gewältigen (s. d. 2.):

Mit zwein und mit drin umbegern [?]

halde wir berc und wazzer wol.

Märe vom Feldbauer 63.

Welche Gewerke [in der gesetzlich bestimmten Weise] aufflassen, die sollen ihre Pferde, Seil und andere Zeug, so man zum Wasser halten gebraucht, damit erhalten und zu sich nehmen . . . ; diejenigen aber, so das Aufflassen an gebürlicher Stelle . . . nicht ankündigen werden, die sollen ihrer Pferde, Seil und alles andern Zeugs, so zum Wasser halten gehört, verlustig seyn und sol ihr Wasser, so es andern Zechen mit dem ertränken Schaden trauet [wol: dräuet, droht; im Original: si eorum aqua alys montanis submersionem minatur], oder gethan hat, auff ihr Unkosten und Gefahr gehalten und herauss gezogen werden. Deucer 24.^{a.} Die weil die Erbstollen derhalben ins Gebirg gebauet, dass sie Schächten und Gruben mit Wasser halten und Wetterbringen zu Hülff kommen, [soll der Bergmeister] ihnen, den Erbstollen, befehlen, ob sie anders ihrer Rechte fähig und dieselben erhalten mögen, dass sie das Wasser auf ihren Stollen halten. Schemm. Erl. 2., 20. W. 268. Die Wasserzugänge nahmen . . . zu, so dass es der allergrössten Anstrengungen bedurfte, um dieselben mit Handpumpen zu halten. Z. 4., A. 252. Die Wasser werden ausgeschöpft oder durch Handpumpen gehalten. S., B. 6. Bei der Abteufung von Schächten, die in ein noch unverritztes Feld niedergehen, werden in der Regel so viele Wasser erschroten, dass sie nur mit Dampfmaschinen gehalten werden können. Karsten Arch. f. Min. 6., 21.

Anm. Wasser halten aber auch: a.) Wasser enthalten, führen (s. d. I. 3. a.): *Wasserhaltende Bänke. Wasserhaltende Schicht.* Karsten Arch. f. Min. 6., 15. 17.; b.) Wasser